

Sozialversicherungen**Asbest-Opfer:
Suva wird zur
Kasse gebeten**

Wann ist der Integritätschaden bei einem Asbest-Opfer dauerhaft? Wenn der Kranke vor seinem Tod während eines Jahres palliativ behandelt wird. So das Eidgenössische Versicherungsgericht.

Sachverhalt:

M. war von 1969 bis 1983 in der Firma E. AG erwerbstätig. Am 21. November 1998 verstarb er in Italien an den Folgen eines berufsbedingten Pleuramesothelioms (Asbest-bedingter Tumor des Lungen-/Brustfells). Die Erben von M. verlangten von der Suva die Ausrichtung verschiedener Leistungen, unter anderem einer Integritätsentschädigung. Die Versicherung wies das Begehren mit Einspracheentscheid vom 11. August 1999 ab. Mit Entscheid vom 14. Juni 2000 sprach das Verwaltungsgericht des Kantons Glarus eine Integritätsentschädigung von 80 Prozent zu. Auf Beschwerde der Suva hob das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) den kantonalen Entscheid mit Urteil vom 4. April 2002 auf und wies die Sache zurück. Die Suva holte daraufhin ein Gutachten bei Prof. Dr. med. R. ein. Mit Entscheid vom 23. Oktober 2003 hielt die Suva daran fest, dass die Voraussetzungen für eine Integritätsentschädigung und für weitere Leistungen nicht erfüllt seien.

Die Erben erhoben dagegen Beschwerde ans kantonale Gericht. Dieses wies die Beschwerde mit Entscheid vom 29. Juni 2004 ab. Die Erben gelangten daraufhin erneut ans EVG.

Aus den Erwägungen:

2.3 Mit Urteil vom 4. April 2002 wies das EVG die Sache an die Suva zurück zur Durchführung weiterer Abklärungen bezüglich der Frage, wann im konkreten Fall keine namhafte Verbesserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden konnte und die Behandlung nur noch palliativer Art gewesen war (U 327/00, siehe RKUV 2002 Nr. U 460 S. 415).

Gestützt auf die Akten erstellte Prof. Dr. med. R. am 15. November 2002 ein Gutachten, in dem er zum Schluss gelangte, ab Oktober 1997 sei eine gegen Schmerzen und Atemnot gerichtete medikamentöse Therapie mit Morphinpräparaten eingeleitet worden. Sodann sei ab November 1997 mit einer Heimsauerstoff-Therapie begonnen worden. Ferner sei den Akten zu entnehmen, dass dem Patienten im September 1998 einmalig 30 Kubikmilligramm Vinorelbin intravenös verabreicht wurden.

Der Gutachter hielt fest, dass die behandelnden Ärzte ihre Massnahmen auf lindernde und den Krankheitsverlauf möglicherweise verzögernde Therapien beschränkt hätten. Kurze Zeit nach Stellung der Diagnose sei eine palliative Behandlung, die aus zwei unterschiedlichen Pflegearten von Chemotherapie bestand, eingeleitet worden. Nach fast einem ganzen Jahr diverser Chemotherapie-Zyklen sei rund ein Jahr vor dem Tod des Patienten auf eine ausschliesslich medikamentöse Therapie der Schmerzen und der Atemnot umgestellt worden. Der Zweck der Behandlung sei vor allem palliativ gewesen; ein weiteres Ziel sei gewesen, den Gesundheitszustand zu bessern, zu stabilisieren und allenfalls den Verlauf der Erkrankung zu verzögern.

2.4 Das kantonale Gericht leitete daraus ab, das EVG habe in seinem Urteil vom 4. April 2002 anhand der gutachtlichen Befunde auf das Attest des onkologischen Zentrums von C. hingewiesen, wonach erst im September 1998 auf eine ausschliesslich der Schmerzlinderung dienende palliative Therapie mittels Morphinpräparaten umgestellt worden sei. Darauf sei abzustellen. Ginge man mit Prof. Dr. med. R. dagegen von einem Beginn der ausschliesslich palliativen Behandlung ab Ende Oktober 1997 aus, betrage die Zeitspanne zwischen diesem Zeitpunkt und dem Tod des Versicherten lediglich etwas mehr als zwölf Monate, was nur rund die Hälfte dessen sei, was die Suva in plausibler Art und Weise als dauernd im Sinne von Art. 36 Abs. 1 UVV verstehe.

3.1 Entgegen der bisherigen Auffassung der Suva kann eine längerfristige Stabilisierung des Gesundheitszustandes bei Berufskrankheiten mit infauster Prognose von der Natur der Sache her, die sich von Unfallfolgen wesentlich unterscheidet, nicht verlangt werden. Einen Anspruch auf Integritätsentschädigung nur deswegen zu verweigern, weil sich der Gesundheitszustand nicht stabilisiert und die Behandlung – und sei sie auch nur rein palliativ – bis zum Tode weiterzuführen ist, würde der speziellen Situation der Berufskrankheit nicht gerecht (RKUV 2004 Nr. U 508 S. 268 Erw. 5.3.4).

Andererseits würde es dem Zweck der Integritätsentschädigung widersprechen, den Erben eine Entschädigung allein dafür zuzusprechen, dass ihr Angehöriger sich für kurze Zeit vor seinem Ableben in einem Zustand befand, der jede Verbesserung aus-

Bemerkenswerte Urteile

Ein wegweisendes Urteil erwirkt? Plädoyer veröffentlicht auch relevante Urteile unterer Instanzen.

Zusendungen an:
Plädoyer, Zentralstrasse 156
8003 Zürich
E-Mail info@plaedoyer.ch

schloss. Bricht eine Berufskrankheit mit infauster Prognose aus, kann zwar kein stabiler, allenfalls aber vorübergehend ein stationärer Gesundheitszustand erreicht werden und der Betroffene noch längere Zeit überleben. Über eine Mindestdauer hat das EVG bisher nicht entschieden.

Abgelehnt hat es die in der Lehre vertretene Meinung, dass bereits eine logische Sekunde genüge, in der sich der Versicherte nach Abschluss der Behandlung damit konfrontiert sieht, mit einem nicht mehr verbesserungsfähigen Schaden leben zu müssen. Bei einer gemäss ärztlicher Prognose schon ex ante sehr kurzen Lebenserwartung von etwa drei Monaten kann der Zweck der Integritätsentschädigung nicht mehr erreicht werden (RKUV 2004 Nr. U 508 S. 268 Erw. 5.3.2 und 5.3.3). Hat ein Unfallversicherer beim Erlass der Verfügung gar nicht mehr die Möglichkeit, die Leistungsgewährung prognostisch zu beurteilen, ist die Frage nach der Lebenserwartung retrospektiv zu prüfen.

3.2 Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen konnte der Gutachter mit ausreichender Klarheit feststellen, dass rund ein Jahr vor dem Ableben des Versicherten (November 1997) auf eine ausschliesslich gegen Schmerzen und Atemnot gerichtete medikamentöse Behandlung, bestehend aus Morphinpräparaten und Sauerstoff, umgestellt worden

war. Wenn das EVG in seinem ersten Urteil vom 4. April 2002 (U 327/00) auf das Attest des onkologischen Zentrums von C. vom 28. September 1998 hingewiesen hatte, wonach erst im September 1998 auf eine reine schmerzlin-dernde palliative Therapie durch Morphin-Präparate umgestellt worden sei, war dies aus der damaligen Aktenlage heraus richtig. Indessen hat das neu eingeholte Gutachten des Prof. Dr. med. R. vom 15. November 2002 zusätzliche Erkenntnisse über den gesamten Verhandlungsverlauf erbracht.

Demzufolge ist die für die Zusprechung einer Integritätsentschädigung erforderliche Dauerhaftigkeit eines therapeutisch nicht mehr zu beeinflussenden, insofern stationären und zu palliativen Massnahmen Anlass gebenden Gesundheitszustandes während eines Jahres ausgewiesen. Darin liegt auch der rechtserhebliche Unterschied zu dem im Urteil K. vom 27. Dezember 2001 (U 372/99) beurteilten Sachverhalt.

Dies rechtfertigt hier die Zusprechung einer Integritätsentschädigung im Grundsatz; über deren Ausmass wird die Suva noch zu befinden haben. Ob der Zeitraum einer (zumindest) einjährigen Phase palliativer Behandlung im Sinne einer regelbildenden Gerichtspraxis auch für andere Asbestfälle beachtlich sei, braucht hier nicht entschieden zu werden.

Dazu besteht umso weniger Anlass, als die Suva anscheinend, gemäss Brief der Erben des Versicherten vom 20. Juli 2005, mit Wirkung ab 1. Juli 2005 eine neue Verwaltungspraxis eingeführt hat. Danach soll Anspruch auf einen 40-prozentigen «Vorschuss» sechs Monate nach Ausbruch der Krank-

heit und Anspruch auf weitere 40 Prozent Entschädigung im Erlebensfalle nach zwei Jahren bestehen.

(Urteil U 257/04 der IV. Kammer des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 24. Oktober 2005)

Kommentar:

Das Urteil des EVG vom 25. Oktober 2005 in Sachen Erben Marini gegen Suva ist zu begrüssen. Zum ersten Mal hat das EVG einem Asbest-Opfer das Recht auf Zusprechung einer Integritätsentschädigung gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) zugestanden. Vielmehr noch: Im Urteilsdispositiv hielt das EVG klar und deutlich fest, dass den Erben des bereits 1998 verstorbenen Asbest-Opfers das Recht auf Zusprechung einer Integritätsentschädigung zusteht. Damit widerspricht das EVG klar der am 1. Juli 2005 neu eingeführten Verwaltungspraxis der Suva, wonach den vor dem 1. Juli 2005 verstorbenen Asbest-Opfern beziehungsweise deren Hinterbliebenen keine Integritätsentschädigung ausgerichtet werden soll. Damit wird die Suva unweigerlich ihre am 1. Juli 2005 eingeführte Verwaltungspraxis zumindest betreffend dieses Punktes wieder ändern müssen.

Das EVG hat indes leider mit ausdrücklichem Verweis auf die seit 1. Juli 2005 eingeführte Verwaltungspraxis der Suva die Frage offen gelassen, ob dieses Urteil regelbildend für alle Asbest-Opfer sein soll betreffend der Voraussetzungen für die Zusprechung einer Integritätsentschädigung als solche. Das EVG berücksichtigte nämlich, dass das Opfer nach Ausbruch der Krankheit während mindestens eines Jahres eine rein palliative Behandlung erfuhr

und bejahte deshalb eine Dauerhaftigkeit der Beschwerden als Grundvoraussetzung für die Zusprechung einer Integritätsentschädigung. Man wird deshalb wohl kaum vermeiden können, weitere Fälle vor das EVG zu bringen, um betreffend einer allfälligen generellen Mindestdauer der Beschwerden eine einheitliche Rechtsprechung des EVG zu veranlassen. Des Weiteren wäre es begrüssenswert, wenn in der Verwaltungspraxis auf eine starre Unterscheidung zwischen kurativer und palliativer Behandlung verzichtet werden und für alle Asbest-Opfer eine einheitliche Dauer festgelegt werden könnte, nach deren Ablauf für alle Asbest-Opfer die volle Integritätsentschädigung ausgerichtet würde. Die bisher von der Suva praktizierte Zweijahresregel für die Ausrichtung der vollen Integritätsentschädigung kann dabei nicht befriedigend sein. Offen gelassen hat das EVG im neuen Urteil zudem auch die Frage, ob ein Asbest-Opfer zusätzlich eine Integritätsentschädigung wegen der Beeinträchtigung der psychischen Integrität verlangen kann.

Massimo Aliotta, Rechtsanwalt,
Winterthur

Verwaltungsrecht

Gehalt darf nicht willkürlich gekürzt werden

Es verstösst gegen Treu und Glauben, einem Angestellten im öffentlichen Dienst das Gehalt beim Antritt einer neuen Funktion um 17,5 Prozent zu kürzen, wenn ihm zu einem frühen Zeitpunkt der Beibehalt des Lohnes zugesichert wurde.

Sachverhalt:

Die Stadt X. stellte K. auf den 1. Juli 1986 als Sektionschef und Leiter der Zivilschutzstelle an. Später übernahm er zusätzlich die Leitung des Landwirtschaftsamts und war als Adjutant der Feuerwehr tätig. Auf den 1. Januar 2002 wechselte er in das Dienstleistungszentrum. Die Leitung des Landwirtschaftsamts behielt er bei. K. war in der Lohnklasse 13 Stufe 11 eingeteilt. Vor dem Wechsel wurde ihm zugesichert, dass dieser keine Auswirkungen auf sein Einkommen habe.

Im Frühjahr 1998 revidierte die Stadt ihr Personalrechts. Am 6. Oktober 1999 wurde ein neues Personalreglement erlassen. Mit Verfügung vom 22. April 2004 stufte die Stadt K. neu in die Lohnklasse 10 Stufe 11 ein. K. rekurrierte beim Departement des Innern des Kantons St. Gallen. Dieses wies den Rekurs ab. Dagegen führte K. Beschwerde ans Verwaltungsgericht.

Aus den Erwägungen:

2. Art. 24 ff. des Personalreglements (PR) regelt die Besoldung. Art. 27 Abs. 1 PR bestimmt, dass die Arbeitsbewertung die Grundlage für die Einreihung jeder Stelle bildet und die Arbeitsbewertung die Anforderungen an eine Stelle definiert. Art. 27 Abs. 2 PR bestimmt, dass die Einreihung in die Besoldungsklassen und -stufen im Einzelfall unter Berücksichtigung insbesondere von Aufgaben, notwendiger Ausbildung, notwendiger Berufserfahrung, Verantwortlichkeit, Kompetenzen, notwendiger Selbständigkeit und Führungsaufgaben als Vorgesetzter erfolgt.

Art. 29 PR regelt die individuelle Besoldungsanpassung mittels Rückstufung. Nach Abs. 1 sind Rückstufungen in eine tiefere Besoldungsklasse oder Besoldungs-